



Gesellschaftsvertrag

der

aov GbR

Gütersloh, 25. November 2016

**Gesellschaftsvertrag
der
Arbeitsgemeinschaft ostwestfälischer Versorgungsunternehmen (aov)**

§ 1

Gesellschafter, Bezeichnung und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die in Anlage 1 aufgeführten Gesellschafter bilden eine Arbeitsgemeinschaft in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts.
- (2) Die Gesellschaft führt die Bezeichnung „Arbeitsgemeinschaft ostwestfälischer Versorgungsunternehmen“ (aov).
- (3) Sitz der Gesellschaft ist Gütersloh.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

Gegenstand des Unternehmens ist das Halten von Geschäftsanteilen an der aov IT.Services GmbH, Gütersloh, (aov IT). Die jeweiligen Vorschriften des Gemeinderechts sind zu beachten.

§ 3

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung wird eine natürliche Person, die vom Aufsichtsrat der aov IT. Services GmbH vorgeschlagen wird und die Mitglied des Aufsichtsrates der aov IT.Services GmbH sein muss, mit der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft beauftragt. Diese ist zur alleinigen Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Eine Vergütung hierfür erfolgt nicht.
- (2) Die Geschäftsführung hat ihre Aufgabe mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen. Zur Geschäftsführung und Vertretung in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung nach § 4 Abs. 5 unterliegen, ist die Geschäftsführung nur nach Maßgabe eines Gesellschafterbeschlusses ermächtigt. Die Geschäftsführung ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, diese Beschränkungen einzuhalten.

§ 4

Gesellschafterversammlung / Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen.
- (2) Eine Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung auch dann einzuberufen, wenn es ein Gesellschafter verlangt.

- (3) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Jeder Gesellschafter hat eine Stimme. Zur Auflösung der Gesellschaft bedarf es einer 3/4-Mehrheit aller Gesellschafter. Über Gesellschafterbeschlüsse ist eine Niederschrift anzulegen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Ein Beschluss kann ohne Abhaltung einer Gesellschafterversammlung im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn keiner der Gesellschafter widerspricht.
- (5) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Übernahme neuer Aufgaben, soweit sie nicht Gegenstand der Gesellschaft sind,
 - b) Aufnahme neuer Gesellschafter,
 - c) Festsetzung von Aufnahmebeiträgen,
 - d) Änderung des Gesellschaftsvertrags und Auflösung der Gesellschaft,
 - e) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresergebnisses und Entlastung der Geschäftsführung,
 - f) Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung der aov IT.Services GmbH,
 - g) Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats der aov IT.Services GmbH.

§ 5

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Für das Rechnungswesen gelten die handels- und steuerrechtlichen Vorschriften über eine ordentliche kaufmännische Buchführung.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Verteilung des Jahresergebnisses erfolgt im Verhältnis der Umsätze, die die aov IT.Services GmbH gegenüber den Gesellschaftern in dem betreffenden Geschäftsjahr, für das die Jahresergebnisse ausgekehrt werden, erzielt hat. Umsätze der aov IT.Services GmbH, die im Verhältnis zu den Gesellschaftern durchlaufenden Charakter haben (z.B. Leasingkosten, Kosten für Hardware-Wartung und Software-Pflege der bei den Werken installierten Geräte), sind nicht in die Berechnungen einzubeziehen. Der Gewinnverteilungsschlüssel ist vom Abschlussprüfer zu bestätigen.

§ 6

Dauer der Gesellschaft

Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt. Bei Kündigung eines Gesellschafters wird die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

§ 7

Ausscheiden von Gesellschaftern

- (1) Die Kündigung der Gesellschaft durch einen Gesellschafter ist mit einer Frist von 18 Monaten zulässig.
- (2) Die Kündigung eines Gesellschafters ist vor Ablauf von 3 Jahren seit seinem Eintritt in die Gesellschaft ausgeschlossen.
- (3) Ein Auseinandersetzungsanspruch steht dem ausscheidenden Gesellschafter nicht zu.

§ 8

Aufnahme neuer Gesellschafter

Die Aufnahme neuer Gesellschafter ist durch Gesellschafterbeschluss zulässig, der auch die Aufnahmebedingungen abschließend festlegt. Der Aufnahmebeitrag soll sich an den Abrechnungseinheiten des neuen Gesellschafters (z.B. Zahl der Zähler u.a.) orientieren und einen Wert von 75.000 Euro (ab dem Jahr 2016 1,5 % Steigerung pro weiteres Jahr) nicht überschreiten. Der Aufnahmebeitrag ist nicht an die Gesellschafter auszuschütten, sondern - gegebenenfalls nach Abzug von Steuern - in die Kapitalrücklage der aov IT.Services GmbH einzulegen. Die neuen Gesellschafter erlangen dieselben Rechte und Pflichten wie die übrigen Gesellschafter.

§ 9

Mediationsklausel

- (1) Die Gesellschafter verpflichten sich, im Falle von Auseinandersetzungen zwischen Gesellschaftern und Gesellschaft ein Mediationsverfahren durchzuführen.
- (2) Das Mediationsverfahren beginnt durch den schriftlichen Antrag einer Partei, ein Mediationsverfahren durchzuführen. Bei dem Antrag soll auch die Person des Mediators vorgeschlagen werden. Die Geschäftsführung hat im Fall eines Antrages auf Durchführung eines Mediationsverfahrens diesen Antrag allen Gesellschaftern zuzuleiten und diesen Gelegenheiten zur Stellungnahme zum Verfahren und zur Person des Mediators zu geben.
- (3) Können sich die Parteien nicht auf einen Mediator einigen, soll ein Vorschlag vom Europäischen Institut für Conflictmanagement e.V. (EUCON) oder der IHK Ostwestfalen_zu Bielefeld unterbreitet werden. Die Mediation soll am Sitz der Gesellschaft stattfinden.
- (4) Kommt eine Einigung auf einen Mediator nicht zustande, so endet das Mediationsverfahren, wenn eine Partei schriftlich erklärt, dass sie die weitere Durchführung des Verfahrens ablehne.
- (5) Wird ein Mediator ernannt, so ist mit diesem eine Mediationsvereinbarung zu treffen, die die Durchführung des Mediationsverfahrens nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages sowie die Vergütung des Mediators regelt. Die Kosten der Mediation trägt die Gesellschaft, wenn die Parteien keine abweichende Vereinbarung treffen.

- (6) Der Mediator soll unverzüglich nach Annahme des Auftrags allen Gesellschaftern Gelegenheit geben, sich an dem Mediationsverfahren zu beteiligen und mit den Parteien das weitere Verfahren festzulegen.
- (7) Die Mediation endet durch die Unterzeichnung einer Abschlussvereinbarung oder durch die Erklärung des Mediators, dass die Mediation gescheitert ist. Das Scheitern der Mediation ist durch den Mediator festzustellen, wenn eine Partei die weitere Durchführung des Mediationsverfahrens ihm gegenüber schriftlich ablehnt.
- (8) Die Erhebung sämtlicher Klagen aus dem Gesellschaftsverhältnis einschließlich der Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen gegen Gesellschafterbeschlüsse ist - auch für Gesellschafter, die die Durchführung des Mediationsverfahrens nicht beantragt haben - erst zulässig, wenn die Mediation nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen gescheitert ist. Für die Dauer des Mediationsverfahrens ist die Frist zur Erhebung der Anfechtungsklage gehemmt. Bereits laufende Klageverfahren sind für die Dauer des Mediationsverfahrens auszusetzen.

§ 10 Gültigkeitsklausel

Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Gesellschafter sind vielmehr verpflichtet, die betreffende Bestimmung nach Möglichkeit durch eine andere, ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende Regelung, zu ersetzen.

Gütersloh, 25. November 2016

Geschichtliche Entwicklung

- | | |
|------|--|
| 1952 | BGB-Gesellschaftsvertrag vom 17. Dezember 1952 |
| 1962 | Neuer Gesellschaftsvertrag der BGB-Gesellschaft vom 18. April 1962 |
| 1966 | Änderung des Gesellschaftsvertrages der BGB-Gesellschaft vom 26. Juli 1966
(Ausweitung der Geschäftstätigkeit auch auf Dritte im Lohnverfahren) |
| 1969 | Änderung des Gesellschaftsvertrages der BGB-Gesellschaft vom 11. Juli 1969
(Fortsetzung der Gesellschaft) |
| 1972 | Änderung des Gesellschaftsvertrages der BGB-Gesellschaft vom 14. April 1972
(Fortsetzung der Gesellschaft) |
| 1973 | Änderung des Gesellschaftsvertrages der BGB-Gesellschaft vom 1. Januar 1973
(Ausgliederung der Tochter-GmbH) |
| 1978 | Änderung des Gesellschaftsvertrages der BGB-Gesellschaft vom 1. Januar 1978
(Neue Firmenbezeichnung) |
| 1998 | Änderung des Gesellschaftsvertrages der BGB-Gesellschaft vom 1. Januar 1998
(Kündigungsklausel/Gewinnverteilung) |
| 2016 | Änderung des Gesellschaftsvertrages der BGB-Gesellschaft vom 15. Januar 2016
(Redaktionelle Anpassungen/Neuordnung der Geschäftsführung) |
| 2016 | Änderung des Gesellschaftsvertrages der BGB-Gesellschaft vom 25. November 2016
(Ausscheiden von Gesellschaftern) |

Mitglieder der aov GbR

Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH
Energie- und Wasserversorgung Bünde GmbH
Stadtwerke Gütersloh GmbH
Stadtwerke Herford GmbH
Stadtwerke Borgentreich (Eigenbetrieb)
Stadtwerke Vlotho GmbH
Wasserverband Ithbörde/Weserbergland WVIW
Stadtwerke Versmold GmbH
Blomberger Versorgungsbetriebe GmbH
Stadtwerke Beverungen GmbH
Stadtwerke Löhne (Eigenbetrieb)
Stadtwerke Warburg GmbH
Stadtwerke Porta Westfalica GmbH
Technische Werke Osning GmbH
Gemeindewerke Steinhagen GmbH
Stadtwerke Hameln GmbH
Stadtwerke Neuruppin GmbH
Wasserwerk Paderborn GmbH
Stadt Harsewinkel (Eigenbetrieb)
Stadtwerke Menden GmbH
Wasserverband Garbsen-Neustadt a. Rbge.

Anlage 2 zum Gesellschaftsvertrag
vom 25. November 2016

Blatt 15

Mit Wirkung zum xxxx treten wir als Wasserversorgung Beckum GmbH der aov GbR mit geltendem Gesellschaftsvertrag vom 25. November 2016 bei.

Beckum, _____

Wasserversorgung Beckum GmbH

(Unterschrift)